

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1996

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums zur Durchführung von Analysen und Tests bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris, Frankreich)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(96/716/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris, Frankreich, als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium zur Durchführung von Analysen und Tests bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang D Kapitel II der obengenannten Richtlinie festgelegt worden. Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese auch wahrnimmt.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß vorgenannter Richtlinie ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorzusehen.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(5)</sup>, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Frankreich eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums zur Durchführung von Analysen und Tests bei Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis gemäß Anhang D Kapitel II der Richtlinie 92/46/EWG.

### Artikel 2

Das Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris, Frankreich, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr.

### Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 auf einen Höchstbetrag von 100 000 ECU festgesetzt.

### Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag Frankreichs,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen durch Frankreich. Diese Belege müssen vor dem 1. März 1998 eingereicht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

*Artikel 5*

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---